

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Firma Josef Rotschne KG

Zur Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma Josef Rotschne KG schließt ihre Verträge ausschließlich unter diesen AGB ab. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn ausdrücklich nur von unseren Bedingungen (der Firma Josef Rotschne KG) auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Sollte der Vertragspartner eine gleich lautende Bestimmung in den AGB haben, so nimmt er hiermit zur Kenntnis und bestätigt mit der Unterschrift des Auftrages, dass nur diese AGB der Fa. Josef Rotschne KG Geltung haben. Die AGB der Gegenseite werden ausdrücklich nicht anerkannt. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge sowie für künftige Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es in jedem Einzelfall einer erneuten Übersendung bedarf.

I. Vertragsangebot und –abschluss

1. Unsere Angebote gelten stets als freibleibend. Der Besteller ist an seine Bestellung 8 Wochen, gerechnet ab Eingang gebunden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Deren Inhalt in Verbindung mit der Bestellung ist für den Inhalt des Vertrages ausschließlich maßgebend. Vertragsänderungen oder -ergänzungen, wie auch eventuell mündlich getroffene Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung seitens der Firma Josef Rotschne KG.
2. Eine Abtretung der Rechte aus dem Vertrag durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Einkaufsbedingungen des Käufers, sofern sie von unseren Lieferbedingungen abweichen, verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen und sind immer nur für den jeweiligen Fall gültig.
4. Unverbindlicher Kostenvoranschlag:
Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.
5. Mangels anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos.

II. Lieferung und Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferfristen, welche frühestens mit Erteilung der letzten Ausführungsvorschriften beginnen, sind wir bemüht, einzuhalten. Alle Angaben über Lieferzeiten, auch im Schriftwechsel, sind jedoch in jedem Falle für uns unverbindlich. Der Besteller ist hingegen berechtigt, wenn wir mit der Ablieferung in Verzug geraten, von dem Kaufvertrag, soweit dieser durch den Verzug betroffen wird, zurückzutreten und die Erstattung der angezahlten Beträge zu verlangen, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenen Briefes festgesetzte Nachfrist von 8 Wochen verstrichen ist, ohne dass die Lieferung erfolgt wäre. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumnis der Lieferzeit, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und dergleichen, Lieferverzögerungen unserer Lieferanten, Verzögerungen von Behördenerledigungen, Transportsperrung oder -Behinderung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und ähnliche Ereignisse, schließen einen Verzug auf unserer Seite aus, sie berechtigen uns, vom Vertrag, soweit noch nicht ausgeführt, ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung entsprechend der Produktions bzw. Lieferungsbehinderung hinauszuschieben, ohne dass dem anderen Teil Ansprüche deswegen erwachsen.
2. In Fällen, in denen wir aus irgendwelchen Gründen, z. B. auch wegen Devisenschwierigkeiten, Änderungen der Typen, der Fabrikation, des Bauprogramms usw. die Lieferung nicht oder nur mit Schwierigkeiten bewirken können, sind wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur zinsfreien Rückerstattung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

III. Inhalt und Form der Lieferung

1. Konstruktionsänderungen werden von uns vorbehalten. Unsere Angaben, auch die in Katalogen und Prospekten enthaltenen, über Gewichte, Dimensionen, Geschwindigkeiten, Frachtsätze, Zahlen usw. sind nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich.
2. Ist der Besteller mit der Erteilung von Ausführungsvorschriften im Verzug, so sind wir berechtigt, selbst die Ausführungsweise zu bestimmen.
3. Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch für Gegenleistungen Sitz der Firma Josef Rotschne KG, Leonfeldner Straße 2, 4240 Freistadt. Die Kosten der Zustellung, Arbeiten usw. sind in unseren Preisen nicht enthalten. Die Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden. Die Lieferkosten und das Risiko des Transports trägt unser Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, Versendungskauf, mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Im Falle einer durch uns zu erbringenden Werkleistung geht die Gefahr mit der Abnahme des Gewerkes durch den Kunden auf diesen über. Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

Bei Sendungen an die Josef Rotschne KG trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Firma Josef Rotschne KG in der Leonfeldner Straße 2, 4240 Freistadt, sowie die gesamten Transportkosten.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart ist, rein netto ohne Skonto; unabhängig von dem vereinbarten Preis kommen bei Preisänderungen die am Tage der Lieferung geltenden Preise zur Verrechnung.
2. Die Zahlungen sind nur in bar gegen firmenmäßige Kassabestätigung oder auf unser Konto bei der Sparkasse Freistadt, unter Ausschluss jeder Aufrechnungs- und Zurückbehaltungseinrede zu leisten. Vertreter, Reisende, Verkäufer usw. sind ohne besondere schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt. Zinsen werden mit dem üblichen Sätzen der Fahrzeug-, Finanzierungsinstitute berechnet. (Mindestverzinsung per Monat 1 %). Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen werden zusätzlich p.a. 2% Verzugszinsen und die Wertsicherungsklausel in Anrechnung gebracht. Wechsel und Schecks werden, wenn überhaupt, nur Zahlungshalber, nicht an ZahlungsStatt angenommen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
3. Wenn die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, ohne weitere Inverzugsetzung nach unserer Wahl entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, den Ersatz des vollen Schadens, mindestens jedoch 15 % des Kaufpreises zu fordern bzw. einzubehalten. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung.
4. Die Firma Josef Rotschne KG ist zudem berechtigt, bei unpünktlicher oder unvollständiger Entrichtung eines Teilbetrages den gesamten noch unberechtigten Rechtsbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen (Terminverlust). Die Firma Josef Rotschne KG hat hier also ein Wahlrecht, ob sie alles einfordert, oder ob sie vom Vertrag zurücktritt und Schadenersatz verlangt.

Weiters wird die gesamte Rechtsforderung und die sonstigen Ansprüche der Josef Rotschne KG sofort zur Zahlung fällig, bei Zahlungseinstellung, wenn über das Vermögen des Käufers erfolglos Exekutionen betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachteilig verändert. Darüber hinaus ist die Josef Rotschne KG berechtigt, wenn ihr eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, ihre Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden geleistet ist, oder auch vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in der Höhe von mindestens 30 % des Nettoauftragswertes zzgl. des Entgeltes für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, für verbrauchtes und/oder verarbeitetes Material sowie die Benützung oder Beschädigung bereits gelieferter Sachen geltend zu machen. Die Geltendmachung allfälliger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5. *Besondere Vereinbarungen bei Hingabe von Wechseln:*

Wenn die Bezahlung des Kaufpreises teilweise durch Kreditfinanzierung seitens eines Kreditinstitutes und teilweise durch Hingabe von Wechseln erfolgt, gelten folgende besondere Vereinbarungen:

„Zur Sicherstellung Ihrer Wechselforderungen trete(n) ich (wir) Ihnen meinen (unseren) Anspruch auf Übertragung des Eigentumsrechtes an dem gekauften Fahrzeug, den Maschinen oder sonstigen Geräten, der mir (uns) nach Rückzahlung der Kreditsumme gegen das obgenannte Kreditinstitut zustehen wird, ab, und erkläre, dass ich (wir) nach Rückzahlung der Kreditsumme an dieses Kreditinstitut bis zur Tilgung Ihrer Wechselforderung das Fahrzeug, die Maschinen oder das sonstige Gerät in Ihrem Namen innehaben werde(n). Ich (wir) weise(n) hiemit unwiderruflich das vorgenannte Kreditinstitut an, die diesem von Ihnen übergebenen Kraftfahrzeugpapiere nach Tilgung der Kreditsumme an Sie auszufolgen und ermächtige(n) Sie unwiderruflich, diese Erklärung in meinen (unserem) Namen gegenüber dem vorgenannten Kreditinstitut abzugeben. Erst nach vollständiger Bezahlung meiner Wechselforderung werden Sie verpflichtet sein, das Eigentumsrecht an dem Fahrzeug, den Maschinen oder sonstigem Gerät an mich (uns) zu übertragen und die Kraftfahrzeugpapiere an mich (uns) auszufolgen. Allfällige Gebühren dieses Übereinkommens gehen zu meinen (unseren) Lasten.“

6. Nichtgewährung eines Kredites bei einer Kreditstelle berechtigt nicht, vom Verträge zurückzutreten.

V. Abnahme und Versand

1. Der Besteller hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter den Liefergegenstand bei Übernahme zu prüfen. Die Prüfung von Fahrzeugen hat sich auf eine Probefahrt in den üblichen Grenzen zu beschränken. Steuert der Besteller bzw. sein Beauftragter, so gehen Unfälle, Haftpflicht- und Fahrzeugschäden zu seinen Lasten. Die Abnahme des Liefergegenstandes hat binnen einer Woche nach Anzeige der Lieferbereitschaft zu erfolgen, andernfalls Gebühren für Aufbewahrung, Versicherung usw. berechnet werden können. Verzichtet der Besitzer ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung, so gilt der Liefergegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ein stillschweigender Verzicht auf die Prüfung wird angenommen, wenn der Besteller Versandanweisung erteilt oder die Prüfung nicht innerhalb obiger Abnahmefrist vornimmt. Wenn der Besteller nicht innerhalb der vereinbarten oder von uns gesetzten Frist den Liefergegenstand abnimmt und bezahlt, haben wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die Befugnis, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und an dessen Stelle binnen einer angemessenen Frist einen anderen Liefergegenstand zu Vertragsbedingungen zu liefern.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen durch die vorteilhafteste Verkehrsverbindung, jedoch ohne jede Verbindlichkeit für uns. Jede Sendung läuft auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wenn aus irgendeinem Grunde die Lieferung vor völliger Bezahlung des Preises erfolgen sollte, so bleibt bis zu dieser das Eigentum an den gelieferten Gegenständen uns vorbehalten. Werden Zahlungsfristen nicht pünktlich eingehalten, so sind wir, abgesehen vom Rücktrittsrecht, auch berechtigt, den Gegenstand wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass darin verbotenen Eigenmacht liegt, und die Aushändigung an den Besteller so lange zu verweigern, bis wir voll befriedigt sind. Eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
2. Bei Eingriffen von Gläubigern des Bestellers, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, hat der Besteller uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
3. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass bei Rücktritt vom Verkauf wegen Nichtbezahlung oder Zahlungsverzug, wir volle Verfügungsgewalt über die von uns gelieferten Gegenstände haben, ganz gleich wo sich diese befinden, d. h. dass die von uns gelieferten Gegenstände vom Hofe des Käufers oder aus der Verfügungsgewalt des Käufers sofort übernommen werden können.

VII. Gewährleistung

Gewährleistung gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern – unternehmerisches Geschäft – wird die Gewährleistung auf sechs Monate für Neuwaren beschränkt. Als Unternehmer gelten vor allem auch Landwirte und Lohnunternehmer. Für gebrauchte Waren wird die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen. Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache. Diese Kosten sind auf jeden Fall durch den Unternehmer zu zahlen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Verkaufte Produkte, die nicht durch die Josef Rotschne KG eingebaut wurden, unterliegen keiner Gewährleistung durch die Firma Josef Rotschne KG.

Gewährleistung hinsichtlich der Einkaufsbedingungen zugunsten der Josef Rotschne KG:

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadensersatz, werden von der Firma Josef Rotschne KG nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch z. B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und wir machen von diesem Gebrauch.

Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung, zur Zurückbehaltung des gesamten Entgeltes berechtigt.

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine 6-wöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

Gewährleistung gegenüber Konsumenten:

Etwaige Fehler, Mängel oder sonstige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe. Sie beträgt für bewegliche Sachen zwei Jahre und für unbewegliche Sachen drei Jahre ab Übergabe/Lieferung (Abnahme). Bei gebrauchten Sachen beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist **lediglich ein Jahr, was hiermit ausdrücklich vereinbart wird**. Sollte der Auftraggeber bereits vor der Übergabe bzw. der Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Der Austauschanspruch umfasst nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Materialien, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten. Für einen allfälligen Schaden (insbesondere auch Mangelfolgeschaden) haftet die Firma Josef Rotschne KG nur bei Vorsatz. Die Beweislast für ein Verschulden des Unternehmers trifft den Kunden. Der Kunde hat aber jedenfalls die beigegebenen Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben sind, strikt zu befolgen.

Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Es findet somit ausdrücklich eine Beweislastumkehr (nach § 924 ABGB) zugunsten der Firma Josef Rotschne KG statt. Gewährleistungsansprüche sind zudem nicht abtretbar.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Wir sind uns darüber einig, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern dem Kunden daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Ablieferung oder Fertigstellung des Werks unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Verkaufte Produkte, die nicht durch die Firma Josef Rotschne KG verbaut wurden, unterliegen keiner Gewährleistung durch die Firma Josef Rotschne KG. Mängelansprüche verjähren jedenfalls innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübertragung.

Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mangelbeseitigung Kostenersatz von der Firma Josef Rotschne KG zu verlangen.

Bei Gebrauchsgütern, dazu gehören auch Vorführer und Ausstellungsmodelle, wird die Gewährleistungsfrist gegenüber Verbrauchern ausdrücklich auf ein Jahr beschränkt. Die Gewährleistungsfristbeschränkung auf ein Jahr gilt vor allem für Gebrauchsfahrzeuge, die älter als ein Jahr sind. Der Konsument stimmt ausdrücklich dieser Verkürzung der Gewährleistungsfrist zu.

VIII. Schadenersatz

1. Der Verkäufer haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, der Geschädigte zu beweisen.
2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Eine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, unrichtige Einstellung der Maschine oder des Leistungsgegenstandes entstehen, ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist auch nicht für allfällige Verunreinigungen an Dritten Sachen oder an der Umwelt, die durch den Betrieb entstehen können, verantwortlich.
3. Schadenersatzforderungen verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
4. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsvorschriften bei der Inbetriebsetzung genauestens zu beachten und mitgelieferte Schutzvorrichtungen weder zu entfernen noch abzuändern. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
5. Dem Käufer ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Käufer als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Maschine Schäden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Käufer verpflichtet sich, Maschinen, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Maschine zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.
6. Probefahrt und Probetrieb werden ausschließlich auf Risiko des Käufers durchgeführt. Dieser haftet dem Verkäufer für alle durch eine Probefahrt oder durch einen Probetrieb entstehende Schäden.

7. Regelung für den Fall, dass die Fa. Josef Rotschne KG Kunde ist:

Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese werden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

IX. Für gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wird keine Gewähr geleistet

Für gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen und Geräte wird keine Gewähr gegenüber Unternehmern geleistet und gegenüber Konsumenten wird die Gewährleistung wie folgt beschränkt:

Der Vertragspartner der Josef Rotschne KG verzichtet hiermit ausdrücklich auf das Rechtsmittel der Klage wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis). Dies gilt vor allem für Unternehmer. Unternehmer sind daher nicht berechtigt, den Rechtsgrund der laesio enormis gerichtlich geltend zu machen.

Gegenüber Konsumenten wird dieses Recht zur Geltendmachung der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes auf ein halbes Jahr eingeschränkt. Das heißt, der Konsument muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf die gerichtliche Klage erheben, ansonsten die Verjährung eingetreten ist.

Allfällige Angaben über gefahrene Kilometer, Tachometerstand usw. erfolgen durch die Firma Josef Rotschne KG stets unverbindlich. Nachträglich festgestellte Abweichungen berechtigen weder zum Rücktritt noch verpflichten sie zum Schadenersatz. Wie bereits unter dem Punkt Gewährleistung erwähnt, wird die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen gegenüber Unternehmern zur Gänze ausgeschlossen und gegenüber Konsumenten wird die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr beschränkt. Dies gilt vor allem bei Kraftfahrzeugen, die älter als ein Jahr sind.

X. Bemänglung bei Lieferung

Transportschaden und Unvollständigkeit können nur innerhalb 7 Tagen nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort bemängelt werden. Retourwaren werden nur nach vorheriger Verständigung von uns übernommen und nur dann, wenn diese frachtfrei an uns zurückgesandt werden. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

XI.

Kriegsereignisse, öffentliche Unruhen, Plünderungen, Einfuhr-, Durchfuhr-, und Ausfuhrverbote berechtigen die Fa. Josef Rotschne KG vom Verträge zurückzutreten.

XII.

Transportsperren, Transportumleitung, Streiks, Elementarereignisse sowie behördliche Maßnahmen, die eine Auslieferung verzögern, verlängern die vorgesehene Lieferzeit.

XIII.

Falls der Besteller das gekaufte Fahrzeug, die Maschine oder sonstiges Gerät nicht termingemäß übernehmen sollte, sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

In letzterem Fall ist der Besteller verpflichtet, eine Stornogebühr in der Höhe von 15% des Kaufpreises an uns zu bezahlen, welcher als Schadenersatz für die aufgewendeten Leistungen gilt.

XIV. Bestellung auf Abruf

1. Der Abruf ist, sofern kein besonderer Termin vereinbart wurde, längstens innerhalb von 3 Jahren zu tätigen. Nach Ablauf dieses Termines wird die Ware ohne weitere Verständigung ausgeliefert.
2. Wenn mit der Bestellung auf Abruf zugleich eine Auswahl vorgenommen werden soll, so hat der Käufer drei Monate vor dem gewünschten Liefertermin den Abruf zugleich mit der Auswahl zu tätigen. Andernfalls liegt es im Ermessen der Firma Josef Rotschne KG, welches Gerät der zur Wahl stehenden Geräte geliefert wird.
3. Bestellungen auf Abruf werden zu den jeweils für den Zeitpunkt der Lieferung festgelegten Bedingungen ausgeführt.
4. Nicht terminisierte Aufträge sind Abrufaufträgen gleichzusetzen.

XV. Rechtswahl

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich als zwingend vereinbart.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Geltung der übrigen Regelungen.

Der Kunde anerkennt, dass im Falle der Übersetzung vertraglicher Abreden einschließlich dieser AGB in Zweifel- und Auslegungsfragen jeweils die deutsche Sprach- und Rechtsauffassung maßgeblich ist.

XVI. Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Dies ist daher das Bezirksgericht Freistadt bzw. das Landesgericht Linz. Der Sitz des Unternehmens befindet sich in 4240 Freistadt, Leonfeldner Straße 2. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

XVII. Rechtsnachfolgeklausel

Sämtliche aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht iSd § 38 Abs. 2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer unserer Haftung gem. § 39 UGB begrenzt ist.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, so werden diese durch solche wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den zu ersetzenden Klauseln wirtschaftlich am nächsten kommen; die restlichen Bestimmungen bleiben jedenfalls davon unberührt.